

Merkblatt zur Beantragung von Mitteln und Durchführung von Maßnahmen aus dem Förderprogramm zur städtebaulichen Aufwertung von Gebäuden und Freiflächen „ISEK Schotthock“

Fassung V4 vom 20. Juli 2026

Worum geht es in diesem Förderprogramm?

Mit dem Förderprogramm zur städtebaulichen Aufwertung von Gebäuden und Freiflächen wird ein Budget geschaffen, das seitens der Stadt Rheine das Engagement ihrer Bürgerinnen und Bürger unterstützt. Mittels Maßnahmen an privaten Gebäuden, Höfen und Gartenflächen soll aktiv an einer Verbesserung des Ortsbildes mitgewirkt und ein Beitrag für den Schotthock geleistet werden.

Im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes „Sozialer Zusammenhalt“ stellen die Stadt Rheine und das Land Nordrhein-Westfalen Mittel zur Verfügung. Das Förderprogramm zur städtebaulichen Aufwertung von Gebäuden und Freiflächen „ISEK Schotthock“ setzt sich zu bis zu 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln und mindestens zu 50 Prozent aus privaten Mitteln zusammen.

Wozu dürfen die Mittel aus diesem Förderprogramm eingesetzt werden?

Um Mittel aus dem Förderprogramm zur städtebaulichen Aufwertung von Gebäuden und Freiflächen für eine konkrete Maßnahme zu erhalten, müssen die folgenden grundsätzlichen Kriterien eingehalten werden:

Die Maßnahme:

- liegt innerhalb des Geltungsbereiches des „ISEK Schotthock“,
- führt zu einer nachhaltigen Verbesserung der städtebaulichen Situation,
- betrifft die den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Gebäudefassaden (=straßenseitige Fassaden – Ansichtsfläche/sichtbare Hülle bis zum Dach)
- betrifft die Gärten und Höfe der Gebäude, zur Entsiegelung und Begrünung von Flächen oder dem Rückbau von Nebengebäuden

- Dachflächen zur Begrünung und zur Rückhaltung und Versickerung von Regenwasser
- wertet den Schotthock auf und trägt positiv zu dessen Image bei,
- hat ein zeitnahes und sichtbares Ergebnis zur Folge,
- wird vor Antragstellung mit der Stadt Rheine, Fachbereich 5, Produktbereich 5.1 Stadtplanung erörtert (Vorberatung).

Förderfähig sind Maßnahmen, die:

- die **farbliche Neugestaltung** (Anstrich-, Putzarbeiten) der Fassaden von Gebäuden betreffen, wenn sich die Maßnahme attraktivitätssteigernd auf das Umfeld, insbesondere auf den öffentlichen Raum, auswirkt.
- die einmalige **Beseitigung von Graffitischäden** an Gebäuden einschließlich farbllicher Neugestaltung und dauerhafter Schutzbeschichtung (permanenter Graffitienschutz) betreffen.
- die **künstlerische Fassadengestaltungen** an Gebäuden, die wesentlich den Gesamteindruck des öffentlichen Raumes bestimmen, betreffen.
- die **Erneuerung**, den **Erhalt** und/oder die **Wiederherstellung der Fassaden** von Gebäuden betreffen.
- die **Lichtgestaltung** der Fassaden geeigneter Gebäude (sofern sie nicht zu Werbezwecken dienen) betreffen und im Zusammenhang mit einer Neugestaltung der Fassade beantragt werden.
- die **Begrünung** der Fassaden, Mauern, Garagen, Dächer und Hofflächen geeigneter Gebäude einschließlich der dazu notwendigen Maßnahmen zur Herrichtung der Flächen betreffen.
- den **Rückbau von Nebengebäuden**, die **Entsiegelung von Hof- und Gartenflächen** sowie sonstige Maßnahmen zur **Rückhaltung**, Versickerung oder verzögerten Ableitung **von Regenwasser** betreffen.

Förderhöhe:

- Der Zuschuss für die Maßnahmen beträgt **max. 50,00 €/m² herzurichtender Fläche**, jedoch **höchstens 50 % der förderfähigen Kosten**, auch bei Kombination unterschiedlicher Maßnahmen (an der gleichen herzurichtenden Fläche).
- Die Bagatellgrenze (Untergrenze) für die Förderung je Maßnahme beträgt 500,00 € Förderung/Zuschuss. Die Obergrenze für die Förderung beträgt je Antrag insgesamt 20.000,00 € Förderung/Zuschuss, auch bei Kombination unterschiedlicher Maßnahmen (an der gleichen herzurichtenden Fläche).

Nicht gefördert werden Maßnahmen:

- für die aufgrund anderer Richtlinien oder Förderprogramme ein Förderzugang besteht (insbesondere Fördermittel zur energetischen Gebäude- und Fassadensanierung),
- deren Kosten auf die Miete umgelegt werden oder ansonsten durch Dritte refinanziert werden können,
- bei denen das mit der Gestaltungsmaßnahme in Bezug stehende Gebäude weniger als zehn Jahre alt ist (ausgenommen Maßnahmen zur Beseitigung von oder zum Schutz vor Graffiti-schäden / Maßnahmen zur Begrünung von Fassaden-, Dach- oder Hof- und Gartenflächen / Maßnahmen, die ausschließlich die Entsiegelung von Hof- und Gartenflächen oder den Einbau von Anlagen zur Rückhaltung, Versickerung oder verzögerten Ableitung von Regenwasser betreffen und einen Beitrag zur Klimafolgenanpassung leisten),
- die Mängel oder Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 BauGB aufweisen,
- mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde,
- die nicht durch einen Fachbetrieb ausgeführt werden (sofern keine nach Ziffer 4.1 der Richtlinie ausdrücklich anerkannte Eigenleistung vorliegt – siehe auch folgender Absatz),
- zu deren Umsetzung Antragstellende bereits aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben, insbesondere aufgrund eines Bebauungsplans, einer Baugenehmigung, eines Freiflächen- oder Außenanlagenplans, einer Satzung, einer Auflage oder einer sonstigen rechtlichen Verpflichtung verpflichtet sind,
- bei denen der beabsichtigten Gestaltung und Nutzung öffentlich-rechtliche Festsetzungen oder nachbarrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

Kann ich Maßnahmen auch in Eigenleistung umsetzen?

Grundsätzlich müssen geförderte Maßnahmen durch einen Fachbetrieb ausgeführt werden. Eigenleistungen können nur bei den folgenden Maßnahmen zugelassen werden:

- Beseitigung von Graffiti-schäden einschließlich farblicher Neugestaltung und Schutzbeschichtung,
- Begrünung von Fassaden, Mauern, Garagen, Dächern und Hofflächen,
- Rückbau von Nebengebäuden und Entsiegelung von Hof- und Gartenflächen.

Ob eine Eigenleistung anerkannt werden kann, entscheidet die Stadt Rheine im Rahmen der Antragsprüfung. Förderfähig sind nur nachgewiesene Materialkosten sowie Kosten für die Miete oder Ausleihe erforderlicher Arbeitsmittel, Werkzeuge und Maschinen. Eigene Arbeitsstunden werden nicht gefördert.

Hinweise zur Nachweispflicht bei Eigenleistungen:

- Bei Dach- und Fassadenbegrünungen gemäß Ziffer 2.10 der Richtlinie sind die einschlägigen FLL-Begrünungsrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Die bauliche Eignung, insbesondere Tragfähigkeit, Abdichtung, Befestigung, Entwässerung und Verkehrssicherheit, ist durch die Antragstellenden sicherzustellen und auf Verlangen der Stadt Rheine nachzuweisen.
- Bei Rückbau- und Entsiegelungsmaßnahmen gemäß Ziffer 2.11 der Richtlinie ist vor Bewilligung eine fachliche Ersteinschätzung durch eine sachkundige Person vorzulegen. Diese soll insbesondere klären, ob Anhaltspunkte für schadstoffhaltige Baustoffe, besondere Entsorgungsanforderungen oder sicherheitsrelevante Risiken bestehen.

Wie kann ich Mittel aus diesem Förderprogramm beantragen?

Anträge können von privaten Eigentümerinnen/Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten sowie Mietenden/Nutzenden (mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümer/innen) gestellt werden.

Für den Antrag ist ein Formblatt zu verwenden, das Sie beim Quartiersmanagement, im Internet unter: www.unser-schotthock.de oder auf der Homepage der Stadt Rheine erhalten können.

Dem Antrag sind drei Kostenvoranschläge von Fachbetrieben beizufügen. Bei Maßnahmen, die ausnahmsweise in Eigenleistung erbracht werden dürfen, sind stattdessen eine prüffähige Kostenaufstellung, geeignete Preisnachweise für Material und Arbeitsmittel sowie eine Beschreibung der vorgesehenen Eigenleistungen einzureichen. Je nach Maßnahme können weitere Nachweise erforderlich sein, z. B. eine fachliche Ersteinschätzung bei Rückbau- und Entsiegelungsmaßnahmen oder Unterlagen zur Freiwilligkeit der Maßnahme bei Gebäuden unter zehn Jahren.

Die Anträge sind mit dem Produktbereich 5.1 Stadtplanung der Stadt Rheine bzw. mit der Quartiersberaterin im Schotthock, Hannah Esselborn, vorzubespochen:

Stadt Rheine – PB 5.1 Stadtplanung

Klosterstr. 14

48431 Rheine

Tel.: 05971 939-441

Mail: stadtplanung@rheine.de

Quartiersberatung Rheine-Schotthock

Tel.: 0176 899 993 40

Mail: hannah.esselborn@kommunezukunft.de

Online-Termin vereinbaren:

<https://cal.meetergo.com/hannah-esselborn/quartiersberatung>

Darüber hinaus berät und unterstützt Sie die Quartiersmanagerin im Schotthock, Lara May, gerne bei der Antragstellung vor Ort:

Quartiersbüro Rheine-Schotthock

Bonifatiusstraße 50

48429 Rheine

Öffnungszeiten: Dienstag 9-13 Uhr & Donnerstag 12-16 Uhr

Wer entscheidet über meinen Antrag – wie läuft das Antragsverfahren?

Der Produktbereich 5.1 Stadtplanung der Stadt Rheine prüft, ob die Maßnahme/das Projekt förderfähig ist und informiert die Antragstellenden i.d.R. innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen schriftlich über die Bewilligung oder Ablehnung des Antrages.

Mein Antrag wurde bewilligt – was ist bei der Durchführung zu beachten?

1. Der Bewilligungsbescheid der Stadt Rheine mit seinen Bestimmungen und Anlagen ist verbindlich und daher zu beachten.
2. Die Bewilligung ersetzt keine ggf. erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder privatrechtlichen Zustimmungen.
3. Grundsätzlich sind die bewilligten Mittel nur für die beantragten Einzelposten zu verwenden. Sollten Änderungen in der Mittelverwendung nötig oder von Ihnen gewünscht sein, stimmen Sie dies bitte unbedingt vorher mit der Stadt Rheine ab!
4. Mit der Umsetzung der Maßnahme darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen werden.
5. Die Maßnahme muss innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen und grundsätzlich innerhalb von 18 Monaten nach Erhalt des Bewilligungsbescheides abgeschlossen werden.
6. Ist die Maßnahme abgeschlossen, sind bei der Stadt Rheine innerhalb von sechs Monaten verschiedene Nachweise über die Verwendung der Mittel einzureichen:
 - Unterlagen zur Auftragsvergabe, alle Originalrechnungen, Quittungen und sonstige Belege,
 - zahlenmäßigen Nachweis (Abgleich Flächenberechnung Vorher / Nachher, Kostenaufstellungen, m²-Angaben etc.),
 - ein kurzer Sachbericht (mit Fotos Vorher / Nachher) zur Dokumentation.
7. Nach Prüfung der gesamten Unterlagen erfolgt die Auszahlung der bewilligten Mittel durch die Stadt Rheine.

8. Geförderte Maßnahmen müssen für zehn Jahre gepflegt, erhalten und unterhalten werden. Diese Verpflichtung ist bei einer Weiterveräußerung der Immobilie an Dritte an diese weiterzugeben.

Wann muss ich Mittel zurückzahlen?

Die Stadt Rheine kann die Bewilligung ganz oder teilweise aufheben und die Mittel ganz oder teilweise zurückfordern, wenn

- der Empfänger / die Empfängerin sie zu Unrecht, insbesondere durch von ihm / ihr zu vertretende unzutreffende Angaben, erlangt hat,
- die Mittel nicht für den beantragten bzw. in der Bewilligung bestimmten Zweck verwendet wurden,
- eine zweckentfremdete Nutzung, eine Änderung oder ein Rückbau des Fördergegenstandes innerhalb der Zweckbindungsfrist erfolgt oder
- eine mit der Bewilligung verbundene Auflage oder Bedingung nicht erfüllt wurde.

Wir freuen uns auf Ihre Projektideen, wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Projektdurchführung und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung!